

## SCHUTZZONENREGLEMENT

### für die Quelfassung Waldbrunnen

---

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgungsgenossenschaft Mettmenstetten

GWR c 1176

#### Inhaltsübersicht

Seite

#### I Allgemeines

Begriffe, gesetzliche Grundlagen  
Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen 2

#### II Nutzungsbeschränkungen

- Weitere Schutzzone (Zone S III) Art. 5 3  
- Engere Schutzzone (Zone S II) Art. 6 6  
- Fassungsbereich (Zone S I) Art. 7 7

#### III Spezielle Massnahmen

Kontrolle und Sanierung von Anlagen  
inklusive allfällige Ausserbetriebsetzungen 8

#### IV Schlussbestimmungen

9

### Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht Nr. 90-589 vom 1. November 1990, verfasst vom Geolog. Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan Nr. 88/128-3 im Massstab 1:1000, erstellt durch Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner mit Datum vom 7. November 1994.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

### Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

## II Nutzungsbeschränkungen

### Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

#### a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5 lit.b verboten.

#### b) Waldstrassen

Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.

Die Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

---

#### **Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:**

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind.
- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.

#### **h) Holzschutzmittel**

Der Einsatz von Holzschutzmitteln (wie z.B. Stoffe gegen holzerstörende und holzverfärbende Organismen etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel, die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel (siehe lit.g).

#### **i) Düngung**

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

#### **k) Abwasserleitungen im Wald**

Schmutzwasserleitungen müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Empfehlung V 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen zu genügen. Bei Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen.

Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf deren Dichtigkeit hin zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

---

**Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I**

**Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:**

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten.
  - Materiallager jeglicher Art (inklusive Holz) sind verboten.
  - Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.
-

## IV Schlussbestimmungen

### Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

### Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

### Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

### Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

---